

blemkreise. Neben die Konfrontation mit den Christen tritt die mit Arabern und Karäern. Der Leser wird diesem Buch vieles entnehmen können, was ihm bisher unbekannt war. Durch die arabische Eroberung wurden die jüdischen nationalen Gefühle frustriert. Die Folge waren zahlreiche Aufstände unter national-messianischem Vorzeichen. So wird in diesem Zusammenhang von einem persischen Juden Abu Isa al-Ispahani berichtet (Ende 7. Jh.) oder vom einem Severus, der sich als Inkarnation des Moses betrachtete. Ein wichtiges Kapitel ist auch die Auswertung des Reisetagebuches von Benjamin von Tudela, der 1168 Byzanz besuchte, ein Werk, das auch sonst als wertvolle Geschichtsquelle verwendet wird. Darin findet man etwas von dem reichen Pluralismus, den das Judentum selbst im Mittelalter gebildet hat, wenn Benjamin von Tudela etwa davon schreibt, dass er auf Cypern Rabbaniten (also Juden, die das rabbinische Judentum bejahen), Karäer und »Epikorsi« fand. Die Letztgenannten sind solche Juden, die aus der jüdischen Gemeinschaft ausgeschlossen wurden, weil sie den Sabbat entweihen und den Sabbat am Vorabend des Sonntags hielten. Da wir aus jener Zeit wenig andere Quellen über Juden und Judentum besitzen, hat sich schon immer die Frage nach der Zuverlässigkeit der Darstellung von Benjamin von Tudela gestellt. Scharf prüft dieses Problem nun am Beispiel von Benjamins Beschreibung von Konstantinopel, wo wir natürlich auch andere Quellen besitzen. Scharf kommt zu dem Resultat, dass Benjamin ein guter und zuverlässiger Beobachter war. Benjamin kam aus Tudela, einem Teile Spaniens, den die Christen den Muslimen wieder entrissen hatten.

Ein wichtiges Kapitel des Buches ist das, in welchem der Verf. das innere Leben der Juden beschreibt (Kap. 8). Die jüdischen Gelehrten des byzantinischen Italien beschäftigten sich neben dem Talmud auch mit der Mystik. Die Hechalot-Literatur sowie das Sefer Jezira waren die wesentlichen Quellen dieser Mystik. Im byzantinischen Italien entstand auch in der Mitte des 10. Jahrhunderts eine jüdische Historiographie, das Buch Josippon ist eine hebräische Version von Josephus' *Antiquitäten*; es besitzt wenig eigenen historischen Wert, erlangte aber grosse Verbreitung. Schliesslich entstand dort in jener Zeit auch eine reiche liturgische Literatur. Aus dem Buch von A. Scharf ist viel zu lernen.

E. L. Ehrlich

SELMA STERN: *Ihr seid meine Zeugen. Ein Novellenkranz aus der Zeit des Schwarzen Todes 1348/49.* München 1972. G. Müller. 294 Seiten.

Selma Stern-Taeubler, Historikerin von hohem Rang, der wir das monumentale Werk »Der preussische Staat und die Juden« verdanken, legt erst jetzt in deutscher Sprache jene Erzählungen vor, die sie zwischen 1942–44, während ihres Exils in den Vereinigten Staaten, zwar auf deutsch niedergeschrieben, aber nur in englischer Übersetzung veröffentlicht hatte. Geschichte und Geschichten, Geschichte und Dichtung sind nah miteinander verwandt. Friedrich Schiller beweist es oder in neuerer Zeit Ricarda Huch und Gertrud Bäumer. Diese Geschichten hier von Tod und Untergang der jüdischen Gemeinden von Speyer und Frankfurt, Köln, Mainz und Strassburg waren jedoch für die Verfasserin das Rettende, weil es das Erhellende war: Alles, was sie zu ihrer Zeit an unvorstellbarem Grauen miterleben musste und überleben durfte, war schon einmal und immer von neuem in der Geschichte des jüdischen Volkes vorgekommen, und immer wieder war auch die Sinngebung des Sinnlosen im Glauben an

den Gott der Väter und sein Gesetz geschehen! Der wissenschaftlichen Hilfsmittel für ihre eigentliche Arbeit beraubt, fand die Historikerin mit sicherem Instinkt in alten Chroniken die Kunde von »unerhörten Begebenheiten«, welche nach Goethe, den sie zitiert, die Novelle erst ausmacht, erkannte im Spiegel der furchtbaren Vergangenheit das Medusenhaupt der Gegenwart, erstarrte aber darüber nicht zu Stein, sondern erglühte in warmer Menschlichkeit, die sie ihren Gestalten, darunter auch Nicht-Juden, zuwendet. Die geschichtlichen Ereignisse sind in eine Familiengeschichte verwoben, die auf die Wurzeln ihrer eignen Herkunft verweist: Jener Eleasar aus Weil der Stadt, dessen Kinder in den verschiedenen Gemeinden zum Zeugnis aufgerufen werden, ist der Stammvater ihres eignen Geschlechts.

Vor einem solchen Werk verstummt jeder an sich mögliche Einwand gegen das literarische Genus und dessen Bewältigung. Es ist glorreich für eine Glaubensgemeinschaft, Märtyrer zu haben, aber es ist schamvoll für eine Glaubensgemeinschaft, andere zu Märtyrern zu machen. Gewiss aber bilden die Blutzeugen aller Glaubensgemeinschaften die endgültige und wahre Ökumene der Märtyrer.

Paulus Gordan OSB, Rom

VOLKER WAGNER: *Rechtssätze in gebundener Sprache und Rechtssatzreihen im israelitischen Recht.* Ein Beitrag zur Gattungsforschung, Berlin 1972. Verlag Walter de Gruyter (BZAW 127). 72 Seiten.

Die Leipziger Dissertation stellt einen weiteren, interessanten Beitrag zu der (gerade in jüngerer Zeit wieder lebhaft gewordenen) Diskussion um die Gattungen des israelitischen Rechts dar, die sich an A. Alts grundlegende Untersuchung über »die Ursprünge des israelitischen Rechts« (1934) angeschlossen hat. Gerade die Tatsache, dass es hierbei zu keinem Konsens der Forschung gekommen ist, veranlasst den Verfasser, »die Frage nach den Gattungen des israelitischen Rechts noch einmal von Grund auf zu durchdenken«, was heissen soll: »beginnend mit den Texten, ihrer Traditions- und Literaturgeschichte sowie ihren Interpretationsmöglichkeiten und -grenzen« (1). Die Untersuchung beschränkt sich auf die – nach Alt für das apodiktische Recht charakteristischen – Rechtssätze in gebundener Sprache, die in Reihen stehen. Von diesen sind die Talionsformel, die *mô-t-jûmat*-Reihe und die *'arûr*-Reihe als Rechtsnormen zu verstehen, die dem Bereich der zwischen den einzelnen Gemeinschaften geltenden Gerichtsbarkeit innerhalb des nomadischen Rechts zugehören, während die *lo'-t'egallæ*-Reihe keinen Rechtstext darstellt, sondern eine Sammlung von Verboten mit pädagogischem Charakter nicht näher bestimmbarer Herkunft. Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass es im Gegensatz zu der von Alt eingeführten Unterscheidung zwischen dem (gemein-orientalischen) kasuistischen Recht und dem (typisch israelitischen) apodiktischen Recht in den alttestamentlichen Rechtstexten wie in der altorientalischen Rechtsliteratur nur eine einzige Gattung gibt, den »Rechtssatz«, der sich gattungskritisch dadurch auszeichnet, daß in ihm formal ein »Fall« mit einer »Folge« verknüpft ist und inhaltlich juristische Stoffe behandelt werden. Seinen (ursprünglichen) Sitz im Leben hat der Rechtssatz im profanen Lebensbereich der Gerichtsbarkeit bzw. der Rechtswissenschaft, während die im Alten Testament begegnende Verflechtung von Recht und Kult erst ein sekundärer Vorgang ist.

P. W.